

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung
III B 1.2
Tel.: 9(0)13 - 3554

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Erste Verordnung zur Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung
zur Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung

Vom 9. September 2022

Auf Grund des § 61 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist,
des § 64 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist,
des § 25 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079) geändert worden ist und
des § 60 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) geändert worden ist,
verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Artikel 1

Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung

§ 9 der Justizvollzugsvergütungsverordnung vom 1. September 2021 (GVBl. S. 1006, 1352) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 5 Prozent herabgesenkt. Zum 1. Oktober 2022, 1. Oktober 2023 und zum 1. Oktober 2024 sind die noch bestehenden Leistungszulagen jeweils in der Höhe herabzusenken, die maximal möglich ist, ohne dass eine Schlechterstellung im Vergleich zur vormals im September 2021 gewährten Vergütung eintritt. Die Herabsenkung erfolgt nur in ganzen Prozentpunkten. Dem Vergleich nach Satz 2 liegen die dem jeweiligen im September 2021 bekleideten Arbeitsplatz zugewiesene Vergütungsstufe, die im September 2021 zuletzt gewährte Leistungszulage sowie die wöchentliche Sollarbeitszeit von 37 Stunden bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen im Monat zu Grunde.“

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ab dem 1. Oktober 2025 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV) wurde den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 2175/01) Rechnung getragen, dass zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beigetragen werden könne, wenn den Gefangenen durch die Höhe des Entgelts in einem Mindestmaß bewusstgemacht werden könne, dass Erwerbstätigkeit zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll sei.

Sie sieht über den Zeitraum von 3 Jahren eine stufenweise Grundlohnerhöhung vor. Zur Aufwertung von Qualifizierungsmaßnahmen wurde die Zahlung von Ausbildungsbeihilfe auf modular ausgerichtete schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen ausgeweitet sowie die Möglichkeit der Vergütungsanhebung während der Qualifizierung konkretisiert. Darüber hinaus wurde eine Erfahrungszulage eingeführt, die nach drei Jahren durchgängiger Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz gewährt wird.

Zur Erreichung einer gerechteren und transparenteren Entlohnung wurden die sogenannten Leistungszulagen abgeschafft. Für die bei Inkrafttreten noch bestehenden Leistungszulagen, die nach der vormals gültigen Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) vergeben werden konnten, sieht die Justizvollzugsvergütungsverordnung eine stufenweise Abschmelzung über die Dauer von drei Jahren vor. Zielsetzung hierbei war und ist es, Schlechterstellungen gegenüber der Entlohnung vor Inkrafttreten der Justizvollzugsvergütungsverordnung zu vermeiden, weshalb eine Übergangsregelung (§ 9 JVollzVergV) aufgenommen wurde.

Es ist nunmehr allerdings festzustellen, dass die in § 9 Absatz 2 Satz 1 JVollzVergV mit festgelegten Prozentsätzen geregelte Abschmelzung in der zweiten Stufe zum 1. Oktober 2022 entgegen der Zielsetzung zu Schlechterstellungen führen würde.

Ursächlich ist u. a., dass die gesetzlich geregelte Anpassung der Bezugsgröße nach § 18 des vierten Buches Sozialgesetzbuch (siehe § 61 Absatz 2 StVollzG Bln, § 64 Absatz 2 JStVollzG Bln, § 25 Absatz 2 UVollzG Bln und § 60 Absatz 2 SVVollzG Bln) zum Januar 2022 entgegen der Erwartung und der steigenden Entwicklung in den Vorjahren (durchschnittlich um 2,62%) nicht erfolgte und die Eckvergütung atypisch unverändert blieb.

Um die ursprüngliche und fortwährende Zielsetzung der Vermeidung von Schlechterstellungen gegenüber der im September 2021 (vor Inkrafttreten der JVollzVergV) gewährten Vergütung zu erreichen, ist eine Anpassung der Übergangsregelung (§ 9 JVollzVergV) zwingend notwendig.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 2 Satz 1 JVollzVergV in der bisherigen Fassung enthält eine Aufzählung, die die stufenweise Abschmelzung der Leistungszulagen über die Dauer von drei Jahren regelt.

Da die Abschmelzung ab dem zweiten Jahr in ihrer Systematik verändert wird, um eine Schlechterstellung für diejenigen Gefangenen zu vermeiden, die im September 2021 eine Leistungszulage nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung erhalten haben, ist die Aufzählung aufzuheben und neu zu fassen.

Die erste Abschmelzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn um 5 Prozent ist zum 1. Oktober 2021 erfolgt, ohne dass Schlechterstellungen eingetreten sind. Die Zielsetzung wurde erreicht, sodass keine rückwirkende Änderung für die erste Abschmelzungsstufe erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 wird deshalb verkürzt und regelt nur noch die erste Stufe der Abschmelzung.

Abweichend von der bestehenden Regelung ist nach Absatz 2 Satz 2 für die Jahre 2022 bis 2024 jeweils zum 1. Oktober nunmehr eine differenzierte Herabsenkung der noch bestehenden Leistungszulagen vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass die Abschmelzung der Leistungszulagen je nach deren Höhe und abhängig von der Vergütungsstufe unterschiedlich hoch erfolgen kann und muss, um Schlechterstellungen, aber auch unerwünschte Besserstellungen zu vermeiden. Eine differenzierte Herabsenkung ermöglicht einerseits die Vermeidung von Schlechterstellungen durch zu hohe Abschmelzungen, andererseits eine schnellst- und größtmögliche Abschmelzung, die ausschließt, dass bei zu geringer Abschmelzung Besserstellungen eintreten und sich der Prozess der Abschmelzung unnötig verlängert. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden zukünftige Nachsteuerungen vermieden, da sämtliche vergütungsrelevanten Entwicklungen Berücksichtigung finden würden. Der Vergleichsmaßstab wird geregelt; die Vermeidung von Schlechterstellungen bemisst sich nach dem Vergleich mit der Vergütung im Monat September 2021.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass nur um volle Prozentpunkte (ohne Nachkommastellen) abgeschmolzen wird. Dies dient der rechnerischen Vereinfachung.

In Absatz 2 Satz 4 werden die vergütungsrelevanten Parameter, die bei der Vergleichsrechnung gegenüber dem Monat September 2021 zur Festlegung der maximal möglichen Abschmelzungshöhe zu Grunde zu legen sind, abschließend benannt, um eine Vergleichbarkeit der im Übrigen sehr individuellen monatlichen Vergütung herzustellen.

Zu Nummer 2

Absatz 3 sieht abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 JVollzVergV in der bisherigen Fassung die Verlängerung des Abschmelzungszeitraums um ein Jahr (bis 2024) vor. Hiermit soll erreicht werden, dass etwaige noch verbliebene Leistungszulagen, die sodann ab dem Jahr 2025 endgültig wegfallen, in einer weiteren Stufe reduziert werden, um höhere Verluste am Ende des Abschmelzungsprozesses weitestgehend zu vermeiden. Ab 2025 ist davon auszugehen, dass der Prozess der Abschmelzung der Leistungszulagen abgeschlossen sein wird. Bereits ab Oktober 2024 wird die nach § 4 JVollzVergV zu gewährende Erfahrungszulage in Höhe von 10% zum Tragen kommen und neben der ohnehin gegebenen Gefangenenfluktuation die Zahl der eventuell noch

von Schlechterstellung betroffenen Gefangenen erheblich reduzieren. Darüber hinaus werden Lohnanpassungen angesichts einer voraussichtlich veränderten Bezugsgröße nach § 18 des vierten Buches Sozialgesetzbuch jeweils zum Januar jeden Jahres zur Verringerung der von Schlechterstellungen betroffenen Gefangenen beitragen.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es richtet sich nach den in der Übergangsregelung (§ 9) vorgesehenen zeitlichen Vorgaben zu den Abschmelzungsstufen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Abkehr von einer prozentual pauschal vorzunehmenden Abschmelzung hin zu einer differenzierten Herabsenkung ist im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Titels 68142 haushalterisch als nahezu unerheblich zu bewerten und stellt die Finanzierbarkeit der Justizvollzugsvergütungsverordnung keinesfalls in Frage. Es ist nicht davon auszugehen, dass Mehrausgaben entstehen, die nicht aus den gegenwärtigen Haushaltsmitteln finanzierbar sind, zumal die unerwartet ausgebliebene Anpassung der Bezugsgröße nach § 18 des vierten Buches Sozialgesetzbuch zum Januar 2022 finanziellen Spielraum geschaffen hat. Die Mittel sind auskömmlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 9. September 2022

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p data-bbox="204 461 794 714">Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV)</p> <p data-bbox="363 815 638 896">§ 9 Übergangsregelung</p> <p data-bbox="204 949 794 1514">(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt.</p> <p data-bbox="204 1568 794 2047">(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 5 Prozent, ab dem 1. Oktober 2022 um weitere 5 Prozent und ab dem 1. Oktober 2023 um nochmals 4 Prozent des Grundlohnes gemäß § 1 Absatz 2 herabgesetzt. Ab dem 1. Oktober 2024 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der</p>	<p data-bbox="826 461 1417 714">Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der finanziellen Anerkennung nach den Berliner Justizvollzugsgesetzen (Justizvollzugsvergütungsverordnung - JVollzVergV)</p> <p data-bbox="986 815 1260 896">§ 9 Übergangsregelung</p> <p data-bbox="826 949 1417 1514">(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Leistungszulagen nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) geändert worden ist, bei jeder Erstzuweisung einer Beschäftigung in Form von arbeitstherapeutischer Maßnahme, Arbeitstraining, Arbeit oder schulischer und beruflicher Qualifizierungsmaßnahme sowie bei jedem Beschäftigungswechsel nicht mehr gewährt.</p> <p data-bbox="826 1568 1417 2087">(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß § 11 noch nach § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung gewährten Leistungszulagen im Zeitlohn werden ab dem 1. Oktober 2021 um 5 Prozent herabgesetzt. Zum 1. Oktober 2022, 1. Oktober 2023 und zum 1. Oktober 2024 sind die noch bestehenden Leistungszulagen jeweils in der Höhe herabzusetzen, die maximal möglich ist, ohne dass eine Schlechterstellung im Vergleich zur vormals im September 2021</p>

Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.

gewährten Vergütung eintritt. Die Herabsetzung erfolgt nur in ganzen Prozentpunkten. Dem Vergleich nach Satz 2 liegen die dem jeweiligen im September 2021 bekleideten Arbeitsplatz zugewiesene Vergütungsstufe, die im September 2021 zuletzt gewährte Leistungszulage sowie die wöchentliche Sollarbeitszeit von 37 Stunden bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen im Monat zu Grunde.

(3) Ab dem 1. Oktober 2025 werden keine Leistungszulagen im Sinne von § 2 Absatz 2 der Strafvollzugsvergütungsverordnung mehr gewährt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

**Berliner Strafvollzugsgesetz - StVollzG Bln - Auszug -
§ 61 Vergütung**

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Gefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG Bln - Auszug -
§ 64 Vergütung**

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Jugendstrafgefangenen gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 ist bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

**Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG Bln - Auszug -
§ 25 Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld und Freistellung**

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Es beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - SVVollzG Bln - Auszug -
§ 60 Vergütung**

(2) Der Bemessung der Vergütung sind 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und Leistung der Untergebrachten gestuft werden. Sie beträgt mindestens 75 Prozent der Eckvergütung. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

**Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung - StVollzVergO) - Auszug-
§ 2 Zulagen**

(2) Eine Leistungszulage kann im Zeitlohn bis zu 30 vom Hundert, im Leistungslohn bis zu 15 vom Hundert des Grundlohnes gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt. Bei der Bemessung der Leistungszulage können berücksichtigt werden:
1. Im Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien, die Leistungsbereitschaft und keine oder nur geringe Fehlzeiten,

2. im Leistungslohn die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien.

Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) -

Auszug-

§ 18 Bezugsgröße

(1) Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist, soweit in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige nichts Abweichendes bestimmt ist, das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch durch den für das Kalenderjahr der Veränderung bestimmten Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Für die Zeit ab 1. Januar 2025 ist eine Bezugsgröße (Ost) nicht mehr zu bestimmen.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.